

gesagt worden ist, es könnten dadurch bei Cessionen Benachtheiligungen für die Gläubiger erfolgen, so könnte man das gegen das ganze Grund- und Hypothekenebuch geltend machen; denn dieses gibt durch strenge Durchführung der Deffentlichkeit ebenso gut Veranlassung zu Irrthum Seiten der Gläubiger. Daß der Richter warten müsse, wenn er eine Forderung nicht sofort eintragen könne, damit die andere Forderung, welche er erst später eintragen kann, nicht gleichen Rang mit dieser Forderung erlange, dies kann ich als Einwand gegen den Vorschlag der Deputation nicht gelten lassen; denn es ist wohl zu bedenken, daß das nicht der Fall sein kann, wenn der Richter die ihm in §. 131 auferlegte Pflicht thut und ohne Verzug den Eintrag besorgt. Dann könnte aber auch, wenn irgend etwas Unwesentliches an der Legitimation zum Eintrage noch fehlt, der Betheiligte leicht eine Vorbemerkung bewirken lassen, welche sein Recht wohl wahren wird. Das sind ungefähr die Gründe, welche die Deputation bestimmten, diesen Zusatz vorzuschlagen. Derselbe findet sich auch in dem bayrischen und in dem württembergischen Gesetz, und wie man hört, haben sich dort keine Unzuträglichkeiten herausgestellt.

Staatsminister v. Könneritz: Ich will dahingestellt sein lassen, ob diese Bestimmung in dem bayrischen und württembergischen Hypothekengesetz steht; sie sind dem Ministerio nicht zur Hand, da sie der Deputation zur Benutzung überlassen worden. In dem preussischen, weimarischen und österreichischen steht sie nicht. Ich muß ferner zugeben, daß allerdings dem Zufall Manches überlassen ist, das ist aber nicht zu vermeiden. Es kann die eine Post schneller gehn, so daß sie ½6 Uhr vor dem Schlusse der Gerichtszeit eingetroffen ist, während eine andere aufgehalten worden ist, so daß sie erst nach dem Schlusse, oder gar erst den andern Morgen eintrifft; es kann der Richter spät des Abends beim Schlusse der Gerichtszeit, wenn er diese Postfach'n empfängt, das eine Paquet öffnen, und das andere bis zum nächsten Morgen liegen lassen. Wer Andern zuvorzukommen will, der sehe zu, wie er seinen Zweck erreicht, und hat er sich dem Zufall überlassen, so ist das seine Schuld. Wie kann man aber eine größere Sorgfalt verlangen, als daß der Gläubiger, der das Darlehn geben will, mit dem Schuldner vor Gericht geht und sofort den Eintrag verlangt und zahlt. Der Richter kann das hiernach nicht thun, der Gläubiger müßte denn zugleich eine Protestation eintragen, daß Nichts an demselben Tage mehr eingetragen werde, oder, wenn das geschieht, ihm nachstehen müsse. Gewiß bietet daher der Entwurf Vorzüge vor dem Vorschlage der Deputation.

Referent Abg. Braun: Darauf habe ich zu erwiedern, daß die Deputation deshalb eben die Bestimmung hinzugesügt hat. Es kann durch ausdrückliche Vereinbarung einer Hypothek ein gewisser Rang im Voraus gesichert werden. Ohne diese Bestimmung dürften wohl die Bedenken zu erheben sein, die der Herr Staatsminister erhoben hat. Allein da in dem Vorschlag der Deputation dieser Zusatz mit aufgenommen ist, so glaube ich doch, daß kaum eine Gefährdung den Interessenten

drohen könne, so daß ich Ihnen nur anrathen kann, den Zusatz der Deputation zu genehmigen.

Königl. Commissar Hänel: Damit ist aber nur Nichts geholfen; wenn man einmal davon ausgeht, daß solche Zufälligkeiten passiren, so muß man sich auch den Fall denken, daß in dem Schreiben, welches der Richter später eröffnet, ebenfalls stände, daß keine Forderung dieser im Range vorgehen oder gleichstehen soll, wie es in dem früher eröffneten Schreiben auch gestanden hat; es wird den Richter also vor Irrthümern die vorgeschlagene Bestimmung auch nicht schützen. Daß eine Clausel dieses Inhalts in beiden Schreiben, sowohl in dem früher eröffneten, als in dem später eröffneten, stehen würde, ist gewiß; denn es würde, wenn der Vorschlag Annahme fände, künftig keine Pfandverschreibung ausgestellt werden ohne die ausdrückliche Bedingung, daß keine andere Forderung der gegenwärtigen gleichstehen solle, also ohne eine Bedingung, die nichts Anderes besagt, als was sich von selbst versteht, denn es wird Keiner unter einer andern Voraussetzung auf Grund der von dem Hypothekensstand des Grundstücks im Hypothekenebuch genommenen Einsicht ein Darlehn geben. Es ist also eine stillschweigende Voraussetzung, die gleichwohl nach dem geschenehen Vorschlage zur Beschwerde der Interessenten allemal eine ausdrückliche Erklärung verlangen würde.

Referent Abg. Braun: Ich gebe anheim, wie selten der Fall sein wird, wo in einem Anmeldungsge such eine derartige Bestimmung anzutreffen sein wird, während der Fall, für den die Deputation sorgen wollte, bei größeren Gerichten häufig vorkommen kann. Das ist der Unterschied.

Präsident D. Haase: Ich gehe zur Fragstellung auf §. 91 über. Die Deputation hat uns angerathen, §. 91 anzunehmen, jedoch mit dem von der ersten Kammer beschlossenen, im Berichte S. 747 wiedergegebenen Zusätze. Ich frage Sie also zunächst: Nehmen Sie §. 91 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner: Nehmen Sie den erwähnten, von der ersten Kammer dazu beschlossenen Zusatz, welcher so lautet: „Eine Ausnahme findet bloß statt in Ansehung der an Lehngütern ohne lehns herrliche oder beziehendlich mit belehnschaftliche Einwilligung bestellten Hypotheken“, an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Endlich frage ich noch: Nehmen Sie den Zusatz an, welchen die Deputation S. 749 empfiehlt: „Forderungen, welche an einem und demselben Tage eingetragen worden sind, haben unter sich gleiche Rechte, es wäre denn, daß einer oder der andern Hypothek ein bestimmter Rang im Voraus durch ausdrücklichen Vertrag zugewiesen worden wäre“? — Wird mit 33 gegen 30 Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Nehmen Sie in dieser Weise die §. 91 an? — Einstimmig Ja.